



Hygieneplan der Jakob Grimm Schule

(Standort Braacher Straße)

Stand 15. November 2021

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan der Jakob Grimm Schule Rotenburg an der Fulda dient als Ergänzung zum überarbeiteten Hygieneplan des hessischen Kultusministeriums (Stand 06.11.21), der ab dem 11.11. 2021 gültig ist. Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Der Hygieneplan der Jakob Grimm Schule wird an alle neuen Schüler/innen verteilt und ist auf der Schulhomepage (www.jgs-rof.de) einsehbar.

II. Übergeordnete Verhaltensregeln

- 1. Negativnachweis:** Die Teilnahme am Präsenzunterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen wird weiterhin nur denen möglich sein, die zu Beginn des Schultages über ein negatives Testergebnis (maximal 48 Stunden alt, als Selbsttest in der Schule durchgeführt oder durch Vorlage eines sogenannten Bürgertests nachgewiesen) oder über den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes oder Genesenenstatus verfügen. Die Testpflicht wird auf dreimal pro Woche erhöht. Wird das hessische Testheft regelmäßig geführt, gelten Schülerinnen und Schüler als durchgängig getestet, auch wenn z.B. am Sonntagabend der letzte Test mehr als 48 Stunden alt ist.



- 2. Pflicht eines Mundschutzes:** Zur Sicherheit aller gibt es eine Mundschutzpflicht für alle Lehrkräfte und Schüler/innen. Von allen Personen, die das Schulgebäude betreten, sind bis zur Einnahme des Sitzplatzes medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) zu tragen. In den jeweils ersten beiden Wochen nach Schulbeginn besteht die Pflicht zum Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes abweichend davon auch am Sitzplatz. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig. Die Schule ist bemüht, im Bedarfsfall einen Mundschutz zur Verfügung zu stellen.

Sollte man aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, ist dieses durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen und darf nicht älter als drei Monate sein.
- 3. Hände waschen:** Alle Lehrkräfte und Schüler/innen sind aufgefordert regelmäßig und gründlich mit Seife die Hände zu waschen (20 bis 30 Sekunden). Seifenspender und Einmaltücher sind in den Unterrichtsräumen verfügbar. Vor allem nach dem Betreten des Gebäudes, vor dem Essen sowie nach den Pausen sollen die Hände gewaschen werden. Außerdem müssen die Schüler/innen vor der Benutzung von (Labor)geräten und dem Unterricht im Computerraum gründlich die Hände waschen.
- 4. Aufpassen beim Anfassen:** Die Flurtüren sind während der Unterrichtszeit und in den Pausen geöffnet. Geschlossene Türen sollten mit einem Stift (o.ä.) bzw. dem Ellbogen geöffnet werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll man sich direkt die Hände waschen. Der Kontakt mit Treppengeländern soll vermieden werden.
- 5. Körperkontakt vermeiden:** Alle sind aufgefordert auf Händeschütteln, Umarmungen u. ä. zu verzichten.
- 6. Auf Abstand gehen:** Der Mindestabstand von 1,50m ist überall dort einzuhalten, wo es möglich ist. Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes wird auf die Abstandsmarkierungen geachtet. In den Pausen wird die Abstandsregelung (Treppenhaus-, Flurgänge) ebenfalls umgesetzt.



7. Richtig husten und niesen: Um andere zu schützen, sollte in die Ellenbeuge geniest werden. Benutzte Papiertaschentücher sind direkt in einen Mülleimer zu werfen.

8. Bei Krankheitszeichen (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinnes) sollten Lehrkräfte wie Schüler/innen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Bei Auftreten von Krankheitszeichen während des Schulbetriebes werden diese so schnell wie möglich vom Unterricht freigestellt. Minderjährige Schüler/innen werden von ihren Eltern abgeholt.

Ein ärztliches Attest ist für den Wiederbesuch des Präsenzunterrichts nicht notwendig. Kinder und Jugendliche müssen stattdessen 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein bzw. nach positivem Testergebnis entscheiden die Vorgaben des Gesundheitsamtes.

9. Der Verdacht einer Erkrankung bzw. eine **Erkrankung mit COVID-19** ist der Schulleitung umgehend zu melden.

10. Nichtteilnahme am Unterricht: Schüler/innen dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an der Schule nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

Schüler/innen dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an der Schule nicht besuchen, wenn ein Angehöriger des gleichen Hausstandes einer Quarantäne aufgrund eines positiven Testergebnisses unterliegt. Ausgenommen davon sind geimpfte und genesene Personen, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Gesunde Geschwister dürfen die Schule nicht besuchen, sofern die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen.



Die Absonderung für Schülerinnen und Schüler als Hausstandsangehörige einer infizierten Person dauert regelmäßig 10 Tage und kann mit der Maßgabe verkürzt werden, dass die Testung mit einem professionellen PoC-Antigentest frühestens am fünften Tag der Absonderung erfolgen darf.

Das Gesundheitsamt ist zuständig für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften).

III. Regelungen in Kurs- und Klassenräumen

- 1. Lüften:** Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen.
- 2. Offene Tür:** Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- 3. Reinigung:** Das Reinigungspersonal ist durch den Schulträger angewiesen worden, die Oberflächenreinigung besonders gründlich vorzunehmen (siehe Hygieneplan des Kultusministeriums).
- 4. Musikunterricht:** Beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten muss auf besondere Sicherheitsmaßnahmen und Abstandsregelungen geachtet werden (siehe Hygieneplan des HKM).
- 5. Sportunterricht:** Sportunterricht findet statt. Hygieneregulungen sind entsprechend des Stufenplans des HKMs anzupassen, z.B. Abstandsregelung von 1,50m ab Stufe 2.



IV. Auf dem Schulhof/In den Pausen

1. Roter Punkt (ab 22.11.21): Das Pausenkonzept mit der Roten Punkt-Regelung gilt. Alle Klassen, die einen roten Punkt besitzen, dürfen bei geöffneter Tür und geöffneten Fenstern die Pause im Klassenraum verbringen. Alle anderen Schüler/innen halten sich während den Pausen soweit witterungsbedingt möglich draußen auf dem Pausenhof auf. Im Falle von Regen oder Unwetter verbringen alle Jahrgänge die Pause in den Klassenräumen.

Eine Ausnahme besteht für die Oberstufenschülerinnen und -schüler. Diese können die Pause unter Einhaltung der Hygieneregeln in den Kursräumen verbringen (Nawi-Räume sind davon ausgeschlossen). In den Freistunden können die Lernenden der Q1 ab dem 22.11.21 den Raum B219 und die Lernenden der Q3 den Oberstufenraum als Aufenthaltsraum nutzen.

- 2. Aufenthalt auf dem Schulgelände:** Um eine Durchmischung der Jahrgänge zu minimieren, gibt es verschiedene markierte Bereiche, in denen sich die Klassen aus den jeweiligen Jahrgängen aufhalten dürfen:
- **Jg. 7 und 8:** Roter Platz, Tischtennisplatten, Platz vor der JGS-Halle
 - **Jg. 9 und 10:** Schulhofseite Richtung BF-Sporthalle
 - **Oberstufe:** Bereich hinter dem Neubaugebäude (Ausgang ZumBISS)
- 3. Keine Gruppenbildung:** Auf dem Schulhof dürfen keine großen Gruppen gebildet werden. Die Abstandsregelung ist zu beachten.
- 4. Essen und Trinken:** Insbesondere hier ist die Abstandsregelung strikt einzuhalten.
- 5. Toilettennutzung:** Schüler/innen sollen die Toiletten in dem Trakt aufsuchen, in dem gerade der jeweilige Unterricht stattfindet. Diese sollen nur einzeln betreten werden. Dies gilt auch für die Pausen.



V. Betreten und Verlassen des Gebäudes

1. **Wegeleitung:** Schüler/innen nutzen sowohl beim Betreten des Schulgebäudes als auch beim Verlassen zu Pausenbeginn, Pausenende und zum Schulschluss jeweils den nächstgelegenen Ein-/Ausgang (Fluchtweg). So sollen lange Wege innerhalb des Gebäudes vermieden werden.
2. **Unterrichtsbeginn:** Der Unterrichtsbeginn ist dem jeweiligen Stundenplan zu entnehmen.
3. **Schulveranstaltungen:** Bei Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, müssen die Teilnehmenden bis zur Einnahme des Sitzplatzes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Bei Veranstaltungen, die ein Beratungsangebot darstellen (z.B. Elternabende) besteht 3G-Pflicht, wobei ein Antigen-Schnelltest als Nachweis ausreicht.

Bei schulischen Veranstaltungen, die einen kulturellen Hintergrund (z.B. Theateraufführung) haben, gilt die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Tests. Dies bedeutet, dass alle Teilnehmenden, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, nachweisen müssen, dass sie geimpft oder genesen sind oder über einen maximal 24 Stunden alten Negativnachweis verfügen. Kontaktdaten (im Idealfall in digitaler Form) zum Zweck der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten müssen erhoben werden. Die Regelungen zur Nichtteilnahme am Unterricht (siehe II. 10) gelten auch für Schulveranstaltungen jeder Art.

VI. Nichtteilnahme am Unterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Distanzunterrichts besteht dabei nicht.



VII. Zu ergreifende Maßnahmen nach positivem Antigentest.

Im Fall einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus (durch Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests) sind in allen betroffenen Klassen oder Lerngruppen, die die positiv getestete Person am Tag der Testung und in den zwei vorausgegangenen Tagen besucht hat, besondere Regelungen vorzunehmen.

Die nicht geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse testen sich täglich. Außerdem besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auch am Sitzplatz für alle, auch für Geimpfte und Genesene. Wird eine Infektion mit Covid-19 durch den PCR-Test bestätigt, gelten diese Maßnahmen für 14 Tage.